

Nachtrag zum Dekret über Stipendien und Studiendarlehen (Stipendiendekret)

Erlassen am 23. November 2021

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Administrationsrates vom 14. September 2021 Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Das Dekret über Stipendien und Studiendarlehen des Katholischen Konfessionsteils (Stipendiendekret) vom 15. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsätze

¹ Der Katholische Konfessionsteil gewährt Stipendien oder Darlehen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst oder für entsprechende Weiterbildung.

² Der Katholische Konfessionsteil gewährt Stipendien für die Ausbildung an Bildungsstätten, die in ihrer Ausrichtung der katholischen Kirche im Bistum St.Gallen nahe stehen.

³ ~~Ein Gesuch kann geltend gemacht werden, wenn die Ausbildungskosten der gesuchstellenden Person oder deren Eltern eine unzumutbare Belastung bringen.~~

⁴ Stipendien und Darlehen werden als Ergänzung zu kantonalen Ausbildungsbeiträgen und -darlehen oder anderen Ausbildungsbeiträgen ausgerichtet.

⁵ Ausnahmsweise kann der Konfessionsteil in Härtefällen auch für andere Ausbildungen Stipendien ausrichten.

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Für den Bezug von Stipendien oder Darlehen müssen folgende allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein:

- ~~Zugehörigkeit der gesuchstellenden Person oder derer Eltern zu einer katholischen Kirchgemeinde im Kanton St.Gallen~~ **die gesuchstellende Person oder mindestens ein Elternteil gehört der römisch-katholischen Kirche im Katholischen Konfessionsteil des Kantons St.Gallen an;**
- schulische und charakterliche Eignung für die angestrebte Ausbildung.

Art. 3 Besondere Voraussetzungen

¹ Als gesuchstellende Personen für Stipendien oder Darlehen kommen Studierende an Bildungsstätten folgender Art in Frage:

- theologische Fakultäten, theologische Fachhochschulen, Priesterseminare und Institutionen für die Ausbildung zum kirchlichen Dienst;
- ~~katholische Lehrerbildungsstätten;~~
- katholische Gymnasien mit eidgenössisch anerkannter Maturität;
- katholische Gymnasien, die den Anschluss an eine eidgenössisch anerkannte Maturitätsschule gewährleisten;
- katholische Schulen der ~~Sekundar- und Realstufe~~ **Volksschulstufe;**
- Bildungsstätten für kirchenmusikalische Studiengänge.**

Art. 4 Bemessung

¹ Bemessungsgrundlagen sind insbesondere:

- a) die Ausbildungskosten;
- b) die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der **gesuchstellenden Person respektive deren Eltern**;
- c) die Anzahl der Geschwister in Ausbildung;
- d) ~~das Erwerbseinkommen und das Vermögen sowie andere Einkünfte der gesuchstellenden Person;~~
- e) andere Unterstützungsbeiträge.

Art. 12 Finanzierung

¹ Der Katholische Konfessionsteil führt einen Stipendienfond. Das Katholische Kollegium beschliesst im Rahmen des jährlichen ~~Voranschlags~~**Budgets** über den Stipendienkredit.

Art. 13 Stipendienkommission

¹ Eine vom Administrationsrat gewählte Stipendienkommission prüft die eingereichten Gesuche und ~~stellt dem Administrationsrat Antrag zur Beschlussfassung~~**entscheidet über die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen im Rahmen des durch das Katholische Kollegium beschlossenen Kredits. Die Beschlüsse der Kommission werden dem Administrationsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet.**

Art. 13^{bis} (neu) Rekurs

¹ **Gegen den Entscheid der Stipendienkommission kann innert 30 Tagen Rekurs beim Administrationsrat erhoben werden.**

II.

Der Administrationsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses

Die Präsidentin des Katholischen Kollegiums:
Margrit Hunold-Schoch

Der Verwaltungsdirektor:
Thomas Franck